

15.12.88

Antrag

der Länder Bremen und Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 7 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Erhalt der Möglichkeit von Anwartschaftsversicherungen

In den meisten Bundesländern und beim Bundesgrenzschutz haben die Polizeivollzugsbeamten einen gesetzlichen Anspruch auf Heilfürsorge für die Zeit ihres aktiven Dienstes. Einen solchen Anspruch haben darüber hinaus auch die Soldaten der Bundeswehr.

Diese Beamten müssen sich daher möglichst frühzeitig um eine Anwartschaftsversicherung bemühen, um nach Wegfall der Heilfürsorge ausreichend versichert zu sein.

Das Gesundheits-Reformgesetz sieht ab 1. Januar 1989 als Folge der Herausnahme der Beamten aus der Versicherungsberechtigung für den Bereich der gesetzlichen Krankenkassen keine Anwartschaftsversicherungen vor. Bestehende Anwartschaftsverhältnisse können zu den normalen Krankenkassenbeiträgen bestehen bleiben. Dies bedeutet eine Beitragserhöhung von ca. 25,-- DM/- monatlich auf bis zu 450,-- DM/monatlich, obwohl Leistungen der Krankenkasse nicht in Anspruch genommen werden. Neue Mitgliedschaften können ab 1. Januar 1989 nicht mehr begründet werden. Ein Wechsel zu einer privaten Krankenversicherung - die nach wie vor Anwartschaftsversicherungen anbieten dürfen - ist insbesondere für lebensältere Beamte nicht unproble-

matisch, da im allgemeinen vorhandene Körperleiden mit erheblichen Risikozuschlägen belastet werden, sofern überhaupt ein Wechsel möglich ist.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, durch kurzfristig zu treffende Regelungen sicherzustellen, daß auch in Zukunft alle Beamtengruppen mit Anspruch auf Heilfürsorge Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung werden können und damit auch die Möglichkeit haben, frühzeitig eine Anwartschaft zu begründen.

In jedem Fall muß für bestehende Anwartschaftsversicherungen ein Bestandsschutz sichergestellt werden.